

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schwarzenbek-Land



Datenübermittlung der Meldebehörde an die Bundeswehr

Gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes werden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften von den Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familiennamen, Vorname und die gegenwärtige Anschrift.

Aufgrund § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes ist diese Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann während der Öffnungszeiten unter der Vorlage des Personalausweises im Bürgerbüro erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit den Widerspruch den Mitarbeiter/innen auch schriftlich zukommen zu lassen.

Schwarzenbek, den 22.09.2025

Amt Schwarzenbek-Land

Wolfgang Schmahl
Amtsvorsteher

Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Sie haben das Recht in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einzulegen:

- An Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- An Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Auskunft an Adressbuchverlagen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Für die Abgabe eines schriftlichen Widerspruchs kann das auf der Homepage des Amtes Schwarzenbek-Land (www.amt-schwarzenbek-land.de) hinterlegte Formular „Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre“ genutzt werden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Fachbereich Bürgerservice gern zur Verfügung.

Schwarzenbek, den 22.09.2025

Amt Schwarzenbek-Land

Wolfgang Schmahl
Amtsvorsteher